

Deutsches Komponistenarchiv im Europäischen Zentrum der Künste Hellerau

– Benutzungsordnung –

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Deutsche Komponistenarchiv ist Teil des Europäischen Zentrums der Künste Hellerau.
- (2) Jede Person ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, die Bestände des Deutschen Komponistenarchivs zu den geltenden Öffnungszeiten sowie nach Vereinbarung zu benutzen.

§ 2 Anmeldung

Vor der erstmaligen Benutzung des Archivs ist eine Anmeldung unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses erforderlich. Auf dem Anmeldeformular teilt der Benutzer*innen die erforderlichen Angaben zur Person mit und erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungsordnung an. Gleichzeitig erteilt er seine Einwilligung, diese Daten elektronisch speichern zu lassen. Das Mindestalter für Benutzer*innen beträgt

§ 3 Benutzungsantrag

- (1) Die Benutzung des Deutschen Komponistenarchivs wird nur auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Benutzungszweckes hin gewährt.
- (2) Die Benutzungserlaubnis wird themen- und personengebunden durch den Archivleiter* auf dem Antrag auf Benutzungsgenehmigung erteilt. Eine inhaltlich grundlegende Änderung des Benutzungszweckes bedarf der erneuten Antragstellung.
- (3) Das Unterschreiben des Benutzungsantrags bedeutet die grundsätzlich uneingeschränkte Verpflichtung zur Einhaltung der Benutzungsaufgaben des Deutschen Komponistenarchivs durch die Benutzer*innen.

§ 4 Benutzung

- (1) Die Bestände des Deutschen Komponistenarchivs (Archivgut, Freihandbestand und Handapparat) können grundsätzlich von jedermann gemäß der Benutzungsordnung genutzt werden. Einschränkungen ergeben sich aus dem bestandserhaltenden Charakter der archivarischen Einrichtung und können von den Mitarbeitern des Komponistenarchivs erlassen werden. Die Benutzung erfolgt in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten am Europäischen Zentrum der Künste Hellerau.
- (2) Die Benutzung des Deutschen Komponistenarchivs kann verwehrt werden, wenn
 - a) schutzwürdige Belange Dritter betroffen sind,
 - b) der Erschließungs- oder Erhaltungszustand des angeforderten Archivguts eine Benutzung ausschließt,
 - c) Sperrfristen für zur Einsicht beantragtes Archivgut dem entgegenstehen oder
 - d) eine Benutzung bereits durch andere Benutzer erfolgt.

- (3) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen oder nachträglich widerrufen werden, wenn die gänzliche oder teilweise Missachtung der mit der Benutzung des Archivguts einhergehenden Auflagen dies rechtfertigt.
- (4) Die Mitarbeiter oder von ihnen autorisierte Personen unterstützen die Benutzer*innen durch Beratung, Auskunft und Information.
- (5) Zur Einsichtnahme gelangte Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (6) Reproduktionsaufträge werden ausschließlich durch die Archivmitarbeiter durchgeführt.
- (7) Die zur Einsichtnahme vorgelegten Medien sind vom Benutzer jeweils am selben

§ 5 Vorlage und Behandlung von Archivgut

- (1) Das Deutsche Komponistenarchiv kann den Umfang des gleichzeitig vorgelegten Archivguts beschränken. Es behält sich Vorbestellzeiten vor und informiert die Benutzer*innen darüber.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Vorlage und Einsicht in Archivgut, insbesondere wenn der Benutzungszweck ebenso durch Vorlage von Reproduktionen erreicht werden kann oder die Bearbeitung von Anfragen einen erheblichen personellen und zeitlichen Aufwand erfordern würde.
- (3) Archivgut ist immer sorgfältig zu behandeln und im gleichen Zustand, wie es vorgelegt wurde, wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere
- a) Bemerkungen und Striche anzubringen,
 - b) verblasste Stellen nachzuziehen,
 - c) auf Archivgut zu radieren,
 - d) Archivgut als Schreibunterlage zu verwenden,
 - e) Seiten oder Teile herauszulösen,
 - f) eine vorgefundene Ordnung der Materialien zu verändern sowie
 - g) Teile zu entfernen.
- (4) Bemerkt oder verursacht der Benutzer Schäden am Archivgut, hat er diese unverzüglich den Archivmitarbeitern anzuzeigen. Diese entscheiden über eine weitere Vorlage.

§ 6 Haftung

Der/die Benutzer*in haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen am Archivgut des Deutschen Komponistenarchivs sowie für sonstige schuldhaft verursachte Schäden innerhalb der Einrichtung.

§ 7 Auswertung/Verwendung des Archivguts und Belegexemplare

- (1) Der Benutzer hat bei der Auswertung die Rechte und schutzwürdigen Interessen des Deutschen Komponistenarchivs sowie die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Er stellt das Komponistenarchiv von Ansprüchen Dritter frei. Belegstellen sind wie folgt anzugeben: „Eigentum des Deutschen Komponistenarchivs im Europäischen Zentrum der Künste Hellerau“.
- (2) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung des Archivguts des Komponistenarchivs verfasst, sind Benutzer verpflichtet, diesem unaufgefordert ein kostenloses Belegexemplar zukommen zu lassen. Bei der Aufführung von Werken aus den Beständen des Archivs ist im Veranstaltungsprogramm und ggf. weiteren im Zusammenhang mit der Aufführung erstellten Publikationen auf das Deutsche Komponistenarchiv zu verweisen und an dieses ein entsprechendes Belegexemplar zu senden.
- (3) Bei Aufführungen und/oder mechanischen Vervielfältigungen verlegter Werke aus den Beständen des Komponistenarchivs ist der/die Benutzer*in bzw. Veranstalter/Produzent für die Abgeltung etwaiger Forderungen des jeweiligen Verlags für Materialentschädigung zuständig. Bei Aufführungen und/oder mechanischen Vervielfältigungen unverlegter Werke entscheiden das Deutsche Komponistenarchiv und die Urheberrechtsinhaber*innen über eine etwaige Materialentschädigung.

§ 8 Reproduktionen und Veröffentlichungen

Die Anfertigung von Reproduktionen, Editionen und Publikationen von Archivgut in jedwedem Umfang bedürfen der Zustimmung des Deutschen Komponistenarchivs. Jedwede Reproduktion darf nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden. Grafische Vervielfältigungen verlegter Werke erfordern ausnahmslos die Genehmigung des zuständigen Verlages.

§ 9 Versendung von Archivgut

Ein Anspruch auf Versendung oder Ausleihe von Archivgut außerhalb des Deutschen Komponistenarchivs besteht nicht. Sie können in begründeten Fällen erfolgen und von Auflagen abhängig gemacht werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt nach dem Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, September 2018

Prof. Harald Banter
Vorsitzender des Beirats des DKA

Carena Schlewitt
Intendantin
HELLERAU – Europäisches Zentrum der Künste